

9. April 2020 / Ausgabe Nr. 2020-029

Betriebsschließungsbaustein in Firmenkunden Einmalige Entschädigungsleistung

Wir stehen zusammen
Anschluss an Kompromiss des bayerischen Wirtschaftsministeriums

Viele Hotels und Gaststätten sind durch die aktuelle Situation gezwungen, ihre Betriebsstätten auf noch unbestimmte Zeit zu schließen.
Auch Kunden der WWK – mit Zusatzdeckung „Betriebsschließungsversicherung“ – sind hiervon betroffen.

Eine Entschädigung über bestehende Betriebsschließungsversicherungen ist nicht gewährleistet, da eine Infektion durch das Corona-Virus/Covit19 nicht zum Versicherungsumfang zählt.

Um die Folgen der Krise aber trotzdem für unsere Kunden abzumildern, schließt sich die WWK Allgemeine Versicherung AG der am Freitag, 3. April 2020 getroffenen Einigung zwischen bayerischem Wirtschaftsministerium, Hotel- und Gaststättenverband Bayern, Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft und Versicherern an und bietet folgende Lösung:

Bestandskunden (Beginn bis spätestens 16.03.2020) mit dem versicherten Baustein Betriebsschließungsversicherung im Bereich Hotels und Gaststätten erhalten eine einmalige Entschädigungsleistung bei behördlich angeordneter Betriebsschließung in Zusammenhang mit dem Covid19-Virus.

Die Entschädigungshöhe beträgt 15% von der im bestehenden Versicherungsvertrag vereinbarten maximalen Entschädigungsleistung und wird einmalig ausgezahlt.

Die Entschädigung wird nicht auf sonstige (staatliche) Entschädigungsleistungen angerechnet und ist somit nicht zurückzuzahlen. Sie erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz.

Um schnelle Hilfe bieten zu können, gehen wir unsererseits zeitnah auf die betroffenen Kunden zu.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Kundenservice Allgemeine